

Statuten des Krypto Protectas Capitalis Verband (KPC) / Crypto Protectas Capitalis Association (CPC)

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Artikel 1: Name und Sitz

Der Verband "Krypto Protectas Capitalis" (KPC) – im Folgenden auch „Verein“ genannt – ist ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der englische Name des Vereins lautet "Crypto Protectas Capitals Association (CPC)". Der Verein ist international ausgerichtet und befugt, Zweigstellen und Niederlassungen in anderen Ländern zu gründen. Der Sitz des Vereins befindet sich in Rafz, Kanton Zürich, Schweiz.

Artikel 2: Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel, sowohl private als auch juristische Personen als Mitglieder gegen Cyberkriminalität zu schützen, insbesondere im Bereich von Kryptowährungen und verwandten digitalen Technologien unter Einbezug auf zukünftige technologische Entwicklungen. Der Verein stärkt die Sicherheit durch präventive Maßnahmen wie Schulungen, Beratungsdienste und Zertifizierungen. Der Verein organisiert Veranstaltungen und bietet eine Plattform für den Austausch und die Vernetzung seiner Mitglieder.

Der Verein fördert die Kooperation zwischen Startups, Unternehmen, öffentlichen Institutionen und NGOs, die die Ziele des KPC unterstützen.

Der Verein ist politisch neutral und verfolgt keine kommerziellen Ziele.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3: Mitgliedschaftsarten

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedschaftsarten:

Kategorie A - Individuelle Mitglieder:

Natürliche Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen. Diese Mitglieder haben volles Stimmrecht.

Kategorie B - Juristische Personen:

- **Kategorie B1 - Juristische Personen ohne Kryptobeziehungen:**
Juristische Personen, die weder direkt in Kryptowährungen investieren, noch Kryptowährungen als Zahlungsmittel nutzen oder Beratungsdienste im Kryptobereich anbieten. Diese Mitglieder haben volles Stimmrecht.
- **Kategorie B2 - Zertifizierte Juristische Personen:**
Juristische Personen, die direkt in Kryptowährungen investieren, Kryptowährungen als Zahlungsmittel nutzen oder Beratungsdienste im Kryptobereich anbieten. Vor der Mitgliedschaft haben Sie einen standardisierten Zertifizierungsprozess zu durchlaufen. Diese Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen, um die Integrität und Neutralität des Vereins zu gewährleisten und mögliche Interessenkonflikte aufgrund ihrer Geschäftsaktivitäten zu vermeiden.
- **Kategorie B3 - Fördermitglieder im Kryptobereich:**
Juristische Personen, die aktiv oder passiv im Bereich der Kryptowährungen und digitalen Währungen tätig sind oder sich für diese Themen interessieren und den Verein sowie seine Ziele unterstützen möchten. Aufgrund möglicher Interessenkonflikte, die sich aus der direkten oder indirekten Beteiligung an der Kryptobranche ergeben könnten, haben diese Mitglieder ein eingeschränktes Stimmrecht. Dies dient der Wahrung der Unabhängigkeit des Vereins, der Vermeidung von Machtkonzentration und der Sicherstellung eines fairen Entscheidungsprozesses.

Kategorie C - Institutionelle Mitglieder:

- **Kategorie C1 - NGOs und Regierungsorganisationen:**
Nichtregierungsorganisationen und Regierungsstellen, die die Ziele des Vereins unterstützen. Diese

Mitglieder haben kein Stimmrecht, um die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit des Vereins zu sichern.

- **Kategorie C2 - Startups:**
Jungunternehmen, die im Bereich der digitalen Währungen oder Produkte tätig sind. Diese Mitglieder erhalten eingeschränktes Stimmrecht bei spezifischen, sie betreffenden Entscheidungen.

Artikel 4: Aufnahme von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft wird durch ein Beitrittsgesuch beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und kann diese ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Für juristische Personen der Kategorie B2 muss eine Zertifizierung vorliegen, bevor eine Mitgliedschaft genehmigt wird.

Artikel 5: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Kündigung, die spätestens einen Monat vor Ende des Vereinsjahres schriftlich zu erfolgen hat.
- durch Streichung aus der Mitgliederliste bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung über sechs Monate hinaus.
- durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinsziele oder -statuten, entschieden durch den Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

Spezifisch für Kategorie B2 - Zertifizierte Juristische Personen:

- Kündigung zum Zertifizierungsauslauf: Die Kündigung einer Mitgliedschaft in Kategorie B2 muss so geplant werden, dass sie mit dem Ablaufdatum der Zertifizierung übereinstimmt.
- Erlöschen bei Aussetzung der Zertifizierung: Sollte die Zertifizierung länger als 12 Monate ausgesetzt sein, etwa durch Nichterfüllung der Zertifizierungsvoraussetzungen oder durch anhaltenden Zahlungsverzug, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

III. Rechte und Pflichten

Artikel 6: Mitgliederrechte und Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die Statuten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren.

Allgemeine Pflichten für alle Mitglieder:

- Förderung der Interessen des Vereins und Unterlassung jeglicher Handlungen, die dem Ansehen oder den Zielen des Vereins schaden könnten.
- Beachtung und Einhaltung der Vereinsstatuten sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- Aktive Teilnahme an den durch den Verein angebotenen Aktivitäten und Veranstaltungen, soweit möglich.

Rechte und Pflichten nach Mitglieds-kategorien:

- **Kategorie A - Individuelle Mitglieder:** Vollständiges Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- **Kategorie B1 - Juristische Personen ohne Kryptobeziehungen:** Vollständiges Stimmrecht und Zugang zu allen regulären Vorteilen der Mitgliedschaft.

- **Kategorie B2 - Zertifizierte Juristische Personen:** Kein Stimmrecht - jedoch ausgestattet mit Empfehlungsrecht, und Beratende Funktion. Zertifizierungsbedingungen: Verpflichtung zur Einhaltung der Zertifizierungsbedingungen, einschließlich jährlicher Erneuerung und Einreichung der erforderlichen Dokumente gemäß Zertifizierungsvertrag.
- **Kategorie B3 - Fördermitglieder im Kryptobereich:** Eingeschränktes Stimm- und Wahlrecht. B3 dürfen an der Wahl des Vorstands teilnehmen, sofern deren Tätigkeitsbereich direkt betroffen ist. Dürfen bei Statutenänderungen abstimmen, die ihre spezifischen Interessen direkt betreffen. Zugang zu Bildungsressourcen, Netzwerkveranstaltungen und anderen Nicht-Stimmrechts-Vorteilen.
- **Kategorie C1 - NGOs und Regierungsorganisationen:** Kein Stimmrecht. Zugang zu Netzwerkmöglichkeiten und speziellen Veranstaltungen zur Förderung der Ziele des Vereins.
- **Kategorie C2 - Startups:** Eingeschränktes Stimm- und Wahlrecht. Dürfen an der Wahl der Revisionsstelle und des Vorstands teilnehmen, sofern deren Tätigkeitsbereich direkt betroffen ist. Dürfen bei Statutenänderungen abstimmen, die ihre spezifischen Interessen direkt betreffen. Zugang zu Unterstützungsleistungen und Ressourcen, die speziell auf die Bedürfnisse von Startups im Kryptobereich zugeschnitten sind.

Antragsrecht: Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge bei den Vereinsversammlungen zu stellen.

Artikel 7: Partizipation der Kategorie B2 ohne Stimmrecht

- **Beratende Funktion:** Mitglieder der Kategorie B2 können in speziellen Ausschüssen oder Arbeitsgruppen des Vereins beratende Funktionen übernehmen, ohne dabei Stimmrechte zu besitzen.
- **Empfehlungsrecht:** Diese Mitglieder sind berechtigt, Empfehlungen zu Themen abzugeben, die zur Abstimmung in der Generalversammlung oder im Vorstand stehen. Ihre Empfehlungen werden in den Diskussions- und Entscheidungsfindungsprozess einbezogen.
- **Rederecht bei jährlichen Konferenzen:** Mitglieder der Kategorie B2 erhalten die Möglichkeit, bei jährlich stattfindenden Konferenzen Vorträge zu halten und an Diskussionen teilzunehmen.
- **Feedback-Sitzungen:** Der Verein richtet regelmäßige Feedback-Sitzungen ein, bei denen Mitglieder der Kategorie B2 ihre Perspektiven und Vorschläge direkt dem Vorstand präsentieren können.

Artikel 8: Zertifizierungsprozess

Die Mitgliedschaft in der Kategorie B2 setzt eine erfolgreiche Zertifizierung voraus, die gemäß den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Zertifizierung des KPC festgelegten Verfahren durchgeführt wird. Diese Bedingungen regeln den gesamten Zertifizierungsprozess, einschließlich Antragstellung, Prüfung, Gültigkeit, Erneuerung, sowie Aussetzung und Beendigung der Zertifizierung.

Der Vorstand des KPC behält sich das Recht vor, die AGBs bei Bedarf zu aktualisieren, um die Integrität und Effektivität des Zertifizierungsprozesses zu gewährleisten.

Artikel 9: Änderung der Mitgliederkategorie durch Zertifizierung

- **Automatische Umklassifizierung:** Mitglieder der Kategorien B1 und B3 sowie C2, die sich erfolgreich einer Zertifizierung unterziehen, werden automatisch in die Kategorie B2 überführt. Dies gilt ebenfalls für alle anderen Mitglieder, die durch den Erwerb einer Zertifizierung die Kriterien für Kategorie B2 erfüllen.
- **Änderung des Stimmrechts:** Mit der Umklassifizierung in die Kategorie B2 verlieren die Mitglieder ihr bisheriges Stimmrecht und unterliegen den Stimmrechtsbeschränkungen der Kategorie B2, um die Integrität und Unabhängigkeit des Vereins zu wahren.
- **Informationspflicht:** Mitglieder, die eine Zertifizierung anstreben, sind verpflichtet, den Vorstand vor Beginn des Zertifizierungsprozesses darüber zu informieren. Der Vorstand wird die Generalversammlung über bevorstehende Änderungen in der Mitgliedschaftskategorie informieren.
- **Verfahren bei Statusänderung:** Die Änderung der Mitgliedschaftskategorie tritt offiziell mit der Bestätigung der Zertifizierung in Kraft. Der Vorstand aktualisiert die Mitgliederdaten entsprechend und informiert das betroffene Mitglied sowie die Generalversammlung über die Änderung.

- **Rechte und Pflichten nach Umklassifizierung:** Mitglieder in der Kategorie B2 behalten Zugang zu allen Mitgliedervorteilen, die ihnen zuvor zur Verfügung standen, unterliegen jedoch den Einschränkungen hinsichtlich des Stimmrechts, die für diese Kategorie gelten.

IV. Finanzen und Verwaltung

Artikel 10: Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind wie folgt für die einzelnen Kategorien festgelegt, wobei zu beachten ist, dass alle Kategorien außer Kategorie A aus juristischen Personen (Firmen und Organisationen) bestehen:

- **Kategorie A - Individuelle Mitglieder:** 100 CHF

Diese Kategorie umfasst natürliche Personen.

- **Kategorie B1 - Juristische Personen ohne Kryptobeziehungen:** 4'500 CHF
- **Kategorie B2 - Zertifizierte Juristische Personen:** 12'000 CHF

Zusätzliche Zertifizierungsbedingungen für Kategorie B2:

- **Gültigkeit der Zertifizierung:** 1 Jahr.
- **Kosten für Erneuerung:** 50% des aktuellen Mitgliedsbeitrags für Kategorie B2.
- **Aussetzung bei Nichterfüllung:** Erlöschen des Zertifikats bei mehr als 3 Monaten Zahlungsverzug oder Nichtvorlage der erforderlichen Informationen zur Erneuerung.
- **Wiederaufnahmegebühr:** 10% des aktuellen Zertifizierungspreises, zuzüglich einer Nachzahlung pro rata temporis für die Zeit der Aussetzung.
- **Neuer Zertifizierungsprozess:** Erforderlich bei einer Aussetzung der Zertifizierung von mehr als 12 Monaten, zum vollen Preis der Kategorie B2.
- **Kategorie B3 - Fördermitglieder im Kryptobereich:** 3'500 CHF
- **Kategorie C1 - NGOs und Regierungsorganisationen:** 2'000 CHF
- **Kategorie C2 - Startups:** 1'000 CHF

III. Organisation des Vereins

Artikel 11: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- (Interne) Revisionsstelle, unter Vorbehalt des Verzichts

Artikel 12: Generalversammlung

- **Regelmäßigkeit und Funktion:** Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich statt. Sie ist verantwortlich für die wesentlichen Entscheidungen und die strategische Ausrichtung des Vereins.
- **Außerordentliche Generalversammlung:** Der Vorstand kann zu jedem Zeitpunkt eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, falls dringende oder strategische Entscheidungen dies erfordern.
- Eine außerordentliche Generalversammlung kann ebenfalls auf Antrag von mindestens Dreiviertel der Mitglieder einberufen werden.

- **Einberufung:** Die Einberufung aller Generalversammlungen, regulär oder außerordentlich, erfolgt durch den Vorstand mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 30 Tagen.

Artikel 13: Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, wobei Mitglieder der Kategorien B3 und C2 eingeschränktes Wahlrecht bei spezifischen, sie betreffenden Entscheidungen haben. Sie entscheidet gemäß den folgenden Bestimmungen über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins:

- Bestätigung der Wahl des Vorstands: Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder durch einfache Mehrheit. Eigene Nominierungen der Generalversammlungsmitglieder sind nicht zulässig. Mitglieder der Kategorien B3 und C2 dürfen an der Wahl des Vorstands teilnehmen, sofern deren Tätigkeitsbereich direkt betroffen ist.
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Kenntnisnahme des Budgets für das laufende Vereinsjahr
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Entscheid über Statutenänderungen: Beschluss über Änderungen der Statuten, wobei eine qualifizierte Mehrheit (Zweidrittelmehrheit) der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Mitglieder der Kategorien B3 und C2 dürfen bei Statutenänderungen abstimmen, die ihre spezifischen Interessen direkt betreffen. Davon ausgeschlossen sind Artikel betreffend Kategorie B2 und Zertifizierungen.

Artikel 14: Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär / Partner-Manager

Artikel 15: Wahl und Amtszeit des Vorstands

- **Zusammensetzung des Vorstands**
Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten. Die Gründungsmitglieder des Vereins, Jens Heidemann und Dr. Carsten Priebe, werden für die ersten 5 Jahre nach Gründung des Vereins als Präsident bzw. Vizepräsident tätig sein.
- **Reguläre Amtszeit**
Nach Ablauf dieser ersten Periode beträgt die reguläre Amtszeit für den Präsidenten, den Vizepräsidenten und alle anderen Vorstandsmitglieder jeweils vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- **Wiederwahl**
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder, einschließlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten, ist ohne Einschränkung der Anzahl der Amtszeiten möglich, sofern dies durch die Mitgliederversammlung genehmigt wird.
- **Beratende Rollen**
Nach dem Ende ihrer Amtszeit können ehemalige Vorstandsmitglieder, insbesondere die Gründungsmitglieder, in beratende Rollen übergehen. Diese beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand, können jedoch zu Sitzungen eingeladen werden, um ihre Expertise und Erfahrung einzubringen.
- **Abberufung**
Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, der eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfordert.

- **Außerordentliche Umstände**
In außerordentlichen Umständen, die eine unmittelbare Änderung in der Zusammensetzung des Vorstands erfordern, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder über vorzeitige Wahlen zu entscheiden.

Artikel 16: Aufgaben des Vorstands

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Der Vorstand kann für die Behandlung besonderer Fragen und Aufgabengebiete Ausschüsse einsetzen. In einem Ausschuss können auch Personen tätig sein, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Jeder Ausschuss berichtet dem Vorstand über seine Tätigkeit. Der Vorstand beschliesst über die Verwertung von Ergebnissen, die im Ausschuss erarbeitet wurden.
- Der Sekretär und Partner-Manager ist verantwortlich für die Pflege und den Ausbau der Partnerschaften des Vereins. Er repräsentiert den Verein auf Veranstaltungen und pflegt die Beziehungen zu externen Partnern, Sponsoren und potenziellen Mitgliedern. Zudem unterstützt er bei der Organisation von Veranstaltungen und übernimmt administrative Aufgaben.

Artikel 17: Revision

Der Verein wählt jährlich eine interne Revisionsstelle bestehend aus mind. einem Vereinsmitglied. Sie prüft die Jahresrechnung aufgrund von Stichproben und Analysen. Der Verein kann auf die Wahl einer internen Revisionsstelle verzichten, wenn sämtliche Vereinsmitglieder zustimmen. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Vereinsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens zehn (10) Tage vor der Vereinsversammlung die Durchführung einer internen Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Eine allfällige ordentliche Revisionspflicht nach Art. 69b ZGB und somit die Wahl einer externen zugelassenen Revisionsstelle bleibt vorbehalten.

Artikel 18: Geschäftsführung

Mit der Geschäftsführung des Vereins kann ein Vorstandsmitglied, eine externe Organisation oder Person beauftragt werden, wobei die Aufgaben in einem Reglement festgelegt sein müssen. Die Auswahl und der Entscheid werden vom Vorstand gefällt. Die Entschädigung erfolgt nach marktüblichen Konditionen. Die Geschäftsführung ist unter anderem für die Administration des Vereins verantwortlich. Dazu gehören insbesondere die fristgerechten Einladungen zu Anlässen und Versammlungen, die Pflege der Mitgliederkartei, die Buchhaltung, der Zahlungsverkehr, der Internetauftritt sowie die administrative und logistische Unterstützung bei der Organisation von Anlässen.

IV. Finanzen

Artikel 19: Vereinsvermögen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus Dienstleistungen (z.B. Schulungen, Beratung, Zertifizierungen, Abonnements)
- Sponsorenbeiträge
- Spenden, öffentlichen oder privaten Zuschüssen, Fördermittel, Beiträge, Schenkungen, Legate
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen

Artikel 20: Anlagepolitik und Vermögensverwaltung

- **Anlagezweck:**
Der Verein ist befugt, sein Vermögen aktiv zu verwalten und zu investieren, um seine langfristige finanzielle Stabilität und die Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen.
- **Anlageformen:**
Der Verein investiert gemäß einem vom Vorstand genehmigten Anlageregelerwerk, das die zugelassenen Anlageklassen und die entsprechenden Risikomanagementstrategien definiert.
- **Risikomanagement:**
Der Vorstand ist verantwortlich für die Einhaltung des Anlageregelerwerks und führt ein angemessenes Risikomanagement durch, um die Übereinstimmung der Investitionen mit den Zielen des Vereins sicherzustellen.
- **Verantwortung und Berichterstattung:**
Der Vorstand verwaltet die Vermögenswerte des Vereins und berichtet regelmäßig an die Generalversammlung über die Anlagepolitik und die Ergebnisse der Investitionen.

Artikel 21: Haftung

- **Allgemeine Haftung:** Das Vermögen des Vereins dient als alleinige Haftungsmasse für alle Verbindlichkeiten des Vereins. Mitglieder des Vereins, einschließlich des Vorstands und aller anderen Amtsträger, haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins.
- **Ausschluss der persönlichen Haftung:** Mitglieder, Vorstandsmitglieder und Amtsträger des Vereins haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für Verpflichtungen des Vereins. Dieser Haftungsausschluss umfasst sowohl vertragliche als auch außervertragliche Ansprüche.
- **Indemnität:** Der Verein stellt Mitglieder, Vorstandsmitglieder und Amtsträger von allen Kosten, Verlusten und Ansprüchen frei, die im Rahmen ihrer autorisierten Tätigkeit für den Verein entstehen könnten, sofern diese nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten zurückzuführen sind.
- **Versicherungsschutz:** Der Verein kann eine Haftpflichtversicherung abschließen, um den Verein, seine Mitglieder, Vorstandsmitglieder und andere Amtsträger gegen Haftungsansprüche zu schützen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten für den Verein entstehen könnten.
- **Verfahren bei Haftungsansprüchen:** Alle Ansprüche gegen den Verein oder seine Mitglieder, Vorstandsmitglieder oder Amtsträger müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand ist verpflichtet, solche Ansprüche sorgfältig zu prüfen und angemessen darauf zu reagieren.

V. Statutenänderung und Auflösung

Artikel 22: Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Für einen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 23: Auflösung des Vereins

- **Initiative zur Auflösung:** Die Initiative zur Auflösung des Vereins muss vom Vorstand ausgehen. Der Vorstand bereitet einen detaillierten Auflösungsplan vor, der die Gründe für die vorgeschlagene Auflösung und die geplante Verteilung des Vermögens enthält.
- **Beschlussfassung:** Die Auflösung des Vereins erfordert einen formellen Beschluss des Vorstands, gefolgt von der Zustimmung der Generalversammlung. Für die Genehmigung der Auflösung durch die Generalversammlung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- **Informationspflicht:** Der Vorstand muss die Mitglieder mindestens 60 Tage vor der außerordentlichen Generalversammlung, die zur Abstimmung über die Auflösung einberufen wird, schriftlich informieren. Die Kommunikation muss eine klare Darstellung der Auflösungsgründe und des Vermögensverteilungsplans enthalten.

- **Unabhängige Überprüfung:** Vor der Abstimmung muss der Auflösungsplan von einem unabhängigen Rechtsberater oder Auditor geprüft werden. Dies dient der Bestätigung, dass der Plan alle rechtlichen Anforderungen erfüllt und im besten Interesse des Vereins und seiner Mitglieder ist.
- **Verwendung des Vereinsvermögens:** Das verbleibende Vermögen des Vereins wird nach Begleichung aller Schulden und Verbindlichkeiten entsprechend den Bestimmungen des Auflösungsplans verteilt. Der Plan muss vom Vorstand ausgearbeitet und von der Generalversammlung genehmigt werden.
- **Berichterstattung und Transparenz:** Der gesamte Auflösungsprozess muss dokumentiert und in einem Abschlussbericht zusammengefasst werden, der allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung dieses Prozesses verantwortlich.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 24: Sprachen der Statuten

Diese Statuten sind in Deutsch verfasst und offiziell genehmigt. Eine englische Übersetzung wird zur Erleichterung für internationale Mitglieder und Partner zur Verfügung gestellt. Im Falle von Diskrepanzen zwischen der deutschen und der englischen Fassung haben die deutschen Statuten Vorrang.

Artikel 25: Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30.August.2024 in Zürich genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Ort, Datum _____

Gründungsmitglieder:

- Jens Heidemann _____
- Dr. Carsten Priebe _____
- Eva Priebe _____